

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 36

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzelner Infanterie Kompagnien gestaltet wird, haben die kantonalen Militärbehörden den Kommandirenden zu bezeichnen.

Bei den Musterungen der Infanterie hat als Vertreter des Kantons der betreffende Kreiskommandant beizuwohnen.

Je nachdem es von den Kantonen als nöthig erachtet wird, sind auch die Sektionschefs einzuberufen.

Bei den Musterungen der kantonalen Spezialwaffenkorps hat ein Abgeordneter der kantonalen Militärbehörde beizuwohnen.

Die Kreiskommandanten, resp. kantonalen Abgeordneten, bringen die von den Kantonen erstellten Korps-Kontrollen mit. Ihre Befolgung u. geseht auf Rechnung des Kantons.

Soweit nicht die Vertreter der Kantone (Kreiskommandant oder Vertreter der kantonalen Militärbehörde) selbst die Musterungen leiten, haben die betreffenden Kommandirenden den Ersteren zur Erfüllung ihrer Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen und deren Weisungen über die Eintragungen in den Korps-Kontrollen unbedingt Folge zu leisten.

Das Departement behält sich vor, sich bei den Musterungen durch höhere Offiziere vertreten zu lassen.

XI. Rapporte.

Das Rapportwesen hat nach den Vorschriften des Reglements stattzufinden. Außerdem haben die Chefs der zu den Musterungen berufenen Truppeneinheiten, bei einzelnen Infanteriekompagnien die Hauptleute, folgende Rapporte zu erstatten, wobei vorausgesetzt wird, daß die bereinigte Korps-Kontrolle die Stelle des Nominal-Guts vertrete und daher keine besonderen Namensverzeichnisse aufzunehmen seien:

1) Verzeichniß der in den Kontrollen aufgeführten, aber nicht eingerückten Mannschaft an den Kanton, bezw. Waffenschef.

2) Die Verzeichnisse der mangelnden Gegenstände mit namentlicher Anführung der Leute auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Unter dem Ausdruck „auf dem Dienstwege“ ist ein für allemal verstanden, daß Meldungen, auch wenn der Betreffende nicht im Dienst sich befindet, an den unmittelbaren Oberen zu gelangen haben, gerade wie im Dienstverhältnis, z. B. vom Hauptmann an den Bataillonschef, von diesem an den Regimentskommandanten, von diesem an den Brigadier, und vom letzteren an den Divisionär. Für Truppen, welche nicht im Divisionsverbande sind, wie z. B. von einer Positionskompagnie an den Waffenschef).

3) Ein kurzer nach den Abschlüssen des gegenwärtigen General-Befehls geordneter Bericht über den Gang der Musterung auf dem Dienstwege an den Divisionär, resp. Waffenschef (vide Formular).

Dem Bericht sind beizufügen:

a. Ein Effektiv-Gut über den Stand der Truppen bei der Entlassung, (es haben also in demselben die anlässlich der Herbstmusterung vorgenommenen Beförderungen von Unteroffizieren u. s. w. bereits zu figuriren,) auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Das Formular für diesen Gut ist in dem hievor erwähnten Verichtsformular enthalten; es wird dadurch der dem Oberkriegskommissariat abzugebende reglementarische Effektivrapport nach § 145 und Formular XII^a und XIII^b des Dienstreglements nicht ersetzt.)

b. Ein Gut der Zahl der in den Kontrollen eingetragenen Mannschaft nach Graden, wie beim Effektiv-Gut geordnet. Es sind zu diesem Behufe die in den Kontrollen vom Stab und jeder einzelnen Kompagnie eingetragenen Namen zu zählen und zu addiren (vide Verichtsformular).

4) Verzeichniß derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche von den Offizierskorps zum Besuche einer Offiziersbildungsschule vorgeschlagen werden. Bei kantonalen Korps an die kantonale Militärbehörde, bei eidg. Korps an den Waffenschef. Eintragen in's Verichtsformular.

5) Zeugnisse für Beförderungen zu Hauptleuten (VII, 2, b. hievor) an den Oberinstruktor der Waffe.

Die Waffenschefs und Divisionäre haben einen Schlußbericht der gesamten Operation an das eidg. Militärdepartement einzureichen und die erhaltenen Detailberichte zu seiner Verfügung zu halten. Der personelle Bestand der Korps sowohl als der Kontrollbestand ist nach Anleitung des Reglements vorerst beim Regi-

ment, dann bei der Brigade und endlich bei der Division zusammenzustellen und dem Bericht beizulegen.

Gegenwärtigen Generalbefehl, sowie das Verichtsformular haben zu erhalten:

Die Waffenschefs,

„ Divisionäre,

„ Brigaden- und Regimentskommandanten,

„ Chefs sämtlicher Truppeneinheiten,

„ Kompagniekommandanten der Infanterie,

Der Oberfeldarzt für sich, die Divisionsärzte, Chefs der Feldlazarethe und Ambulanzen und die Truppenärzte (1 per Truppeneinheit),

Der Oberpferdarzt für sich und die Pferdeärzte,

Der Oberkriegskommissär für sich und die Quartiermeister,

Den kantonalen Militärbehörden für sich und die Kreiskommandanten.

Diese Amtsstellen und Offiziere haben, ohne weitere Aufträge abzuwarten, alles dasjenige vorzunehmen, was ihnen nach Maßgabe des gegenwärtigen Dienstbefehls innert den Schranken ihrer Befugnisse zur Durchführung der neuen Formation der Truppen zu vollziehen zukommt.

Bern, den 25. August 1875.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Wetti.

Verschiedenes.

— (Schreibmaschinen.) Der „Militär-Oekonomie-Ztg.“ entnehmen wir folgende Notiz: „Eines der ohne Zweifel vornehmsten Bedürfnisse unserer Zeit ist die Schreibmaschine, deren Konstruktion sich immer mehr der wünschenswerthen Vollendung nähert. — Die Hansen'sche scheint ihres hohen Preises wegen nur wenig praktische Anwendung gefunden zu haben, während diejenige des Amerikaners Lathan Scholes, nach Mittheilungen des „Welt Handels“, in den Vereinigten Staaten bereits eine wesentliche Verbreitung erlangt haben soll. An Größe und Ansehen gleicht sie einer Nähmaschine, ist dagegen mit einer Klaviatur versehen und man schreibt, indem man die Tasten berührt, von denen jede ein Buchstabe, Zahl oder Trennungszeichen wiedergibt. Jedes Papierformat von 3—8 Zoll Breite und eine Länge von 1—100 Zoll kann beschrieben werden, auch Briefadressen, Umschläge u. dgl., auch kann der Raum zwischen den Zeilen sofort mit Leichtigkeit verändert werden. Die Maschinenschrift ist ebenso lesbar wie gewöhnliche Druckschrift und betrahe ebenso gleichmäßig. Während der gewandteste Schreiber in der Minute höchstens 30 Worte zu Papier bringt, liefert die Maschine in der nämlichen Zeit die doppelte Anzahl und erlaubt außerdem die gleichzeitige Anfertigung einer größeren Zahl von Kopien. Die Erlernung des Gebrauches nimmt höchstens 14 Tage in Anspruch. Mehrere größere Telegraphengesellschaften, Geschäftsleute und Advokaten bedienen sich seit längerer Zeit derselben. Die Western-Union-Telegraph-Kompagny und die Illinois Central-Railroad-Kompagny, welche in ihren Bureau mehrere hundert Kommiss beschäften, behaupten, mit der Maschine im Jahre 200,000 Dollars Gehalt zu ersparen. Der Preis (125 Dollars) ist noch ziemlich hoch.“

Da in unserer Armee sehr viel geschrieben wird, so zweifeln wir nicht, daß unsere Kameraden die werthvolle Erfindung mit Freuden begrüßen.

— („Hurrah.“) Der in den meisten europäischen Heeren beim Sturm gebräuchliche Ruf „Hurrah“ stammt aus der russischen Armee, wurde unter Gzard Feodor Alersich zum ersten Male von den Truppen gebraucht und hieß „Ur raj“ (in's Barabes), womit die von dem Boyen fanatisirten Russen sich auf die Osmanen stürzten in der Meinung, durch den Tod direkt in's Himmelreich zu kommen, in dem sie alle Genüsse finden sollten. Schon von der von Friedrich dem Großen errichteten preussischen Kosakentruppe wurde dieser Feldruf aufgenommen und durch t. Regiment von 1812 in der ganzen preussischen Armee eingeführt. Schon im 18. Jahrhundert der Seemanns-ruf fast aller europäischen Nationen, ward er successive in den Armeen Deutschlands, Oesterreichs, Schwedens, Dänemarks, Hollands und Amerika's eingeführt. (Wette.)